

Newsletter 81 – 2023 vom 11.12.2023 / wb

Telefonische Krankmeldung

Der Gemeinsamen Bundesausschusses hat am 07.12. über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie zur Krankmeldung entschieden, dass telefonische Krankmeldung wieder möglich ist. Das Bundesgesundheitsministerium hat dieser Änderung zugestimmt.

Patient*innen müssen für eine Krankschreibung nicht mehr zwingend eine ärztliche Praxis aufsuchen. Sofern keine Videosprechstunde gem. § 4 Absatz 5 AU-RL möglich ist, kann nun auch nach telefonischer Anamnese eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt werden. Dabei gilt jedoch: Die Patient*innen müssen in der jeweiligen ärztlichen Praxis bereits bekannt sein. Zudem darf keine schwere Symptomatik vorliegen, denn in diesem Fall müsste die Erkrankung durch eine unmittelbare persönliche Untersuchung abgeklärt werden. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann der*die Ärzt*in nach telefonischer Anamnese die Erstbescheinigung über eine Arbeitsunfähigkeit für bis zu 5 Kalendertage ausstellen.

Besteht die telefonisch festgestellte Erkrankung fort, müssen Patient*innen für die Folgebescheinigung der Arbeitsunfähigkeit die Praxis aufsuchen. Für den Fall, dass die erstmalige Bescheinigung anlässlich eines Praxisbesuchs ausgestellt wurde, sind Feststellungen einer fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit auch per Telefon möglich. Ein Anspruch der Versicherten auf eine Anamnese und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit per Telefon besteht nicht.

Die entsprechenden offiziellen Dokumente sind diesem Newsletter beigelegt

